

Zweite Kundeninformation zu Corona 23.03.2020

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus ein umfassendes Massnahmenpaket in der Höhe von 32 Milliarden Franken beschlossen. Mit den bereits am 13. März beschlossenen Massnahmen sollen über 40 Milliarden Franken zur Verfügung stehen. Ziel der auf verschiedene Zielgruppen ausgerichteten Massnahmen ist, die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbständige aufzufangen. Auch im Kultur- und Sportbereich wurden Massnahmen ergriffen, um Konkurse zu verhindern und einschneidende finanziellen Folgen abzufedern.

Liquiditätshilfen für Unternehmen

- Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes oder maximal 20 Mio. CHF erhalten. Dabei sollen Beträge bis zu CHF 500'000 von der Hausbank sofort ausbezahlt werden und vom Bund zu 100% garantiert werden. Darüber hinaus gehende Beträge sollen vom Bund zu 85% garantiert werden und eine kurze Bankprüfung voraussetzen.
- Die nötigen Eckpunkte werden in einer Notverordnung festgelegt, die ca. am 25. März 2020 verabschiedet und veröffentlicht wird. Fragen von Betroffenen zu Modalitäten der Einreichung dieser Gesuche können erst ab dann beantwortet werden.
- Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV), Bundessteuern und der Mehrwertsteuer gewährt werden.
- Vom 19. März bis und mit 4. April 2020 dürfen Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden.

Kurzarbeit - Ausweitung und Vereinfachung

- Neu kann die Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit sowie für Lernende ausgerichtet werden. Auch auf Abruf Angestellte sollen Kurzarbeitsentschädigung erhalten. Es ist nicht erforderlich, diese Mitarbeitenden beim Amt für Wirtschaft und Arbeit nachzumelden. Diese Mitarbeitenden werden schlussendlich in der Abrechnung für Kurzarbeit (Rapport Ausfallstunden) aufgeführt.
- Neu kann Kurzarbeitsentschädigung auch für arbeitgeberähnliche Angestellte ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Diese erhalten den Ausfall mittels einer Pauschale von Fr. 3'320.00 bei 100%.
- Die bereits gesenkte Wartezeit für Kurzarbeitsentschädigungen wird aufgehoben.
- Neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.

Entschädigungen für Selbständige

Selbständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Eine Entschädigung ist für folgende Fälle vorgesehen:

- Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes
- Schulschliessungen
- Ärztlich verordnete Quarantäne

Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerbersatzordnung geregelt und sollen als Taggeld ausgerichtet werden. Diese Entschädigung wird über die AHV Ausgleichskasse abgerechnet. Die Regelung gilt auch für freischaffende Künstlerinnen und Künstler.

- **Bitte habt Verständnis, dass auch wir die Details und die Handhabung der Gesuche noch nicht kennen. Sobald die AHV Ausgleichskassen bereit sind, werden wir wieder informieren!**

Kulturbereich

- Der Bund stellt Mittel zur Verfügung, um Soforthilfen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende zu leisten: Nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen, zum Beispiel Stiftungen, können rückzahlbare zinslose Darlehen zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten. Kulturschaffende können nicht rückzahlbare Nothilfen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten beanspruchen, soweit diese nicht über die neue Entschädigung für Erwerbsausfall in Anlehnung an die Erwerbersatzordnung sichergestellt ist. Die Abwicklung erfolgt über die Kantone (Kulturunternehmen) bzw. über Suisseculture Sociale (Kulturschaffende) (www.suisseculturesociale.ch).
- Kulturunternehmen und Kulturschaffende können bei den Kantonen um eine Entschädigung für den namentlich mit der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen bzw. mit Betriebsschliessungen verbundenen finanziellen Schaden ersuchen. Die Ausfallentschädigung deckt höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens.
- Laien-Vereine in den Bereichen Musik und Theater können mit einem finanziellen Beitrag für den mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden unterstützt werden.

Fragestellungen?

Was ist zu tun?

Habe ich aufgrund der Coronakrise geschäftlich einen direkten Schaden?

- Liquiditätsengpass ?
- Anspruch oder Prüfung von Kurzarbeit ?
- Umsatzeinbussen ?
- Kleinerer Auftragsbestand infolge Absagen und Verschiebungen ?
- ...

Wenn das in deinem Betrieb der Fall ist, melde dich bei uns. Wir beraten und unterstützen gerne --- schnell und praktisch. euer büro ö